



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medienwissenschaften an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2008

urn:nbn:de:hbz:466:1-20141

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 12 / 08 vom 14. März 2008

Fakultät für Kulturwissenschaften
Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Medienwissenschaften
an der Universität Paderborn

Vom 14. März 2008



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Fakultät für Kulturwissenschaften

Prüfungsordnung für den

Bachelor-Studiengang Medienwissenschaften

an der Universität Paderborn

Vom 14. März 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 474) hat die Universität Paderborn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
§ 1 Ziele des Studiums	4
§ 2 Bachelor-Grad	4
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4 Aufbau des Studiums	4
§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang	5
§ 6 Leistungspunkte (LP) und ECTS	5
§ 7 Modularisierung des Lehrangebots	6
§ 8 Kernbereich	6
§ 9 Optionalbereich	7
§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester	7
§ 11 Prüfungsausschuss	9
§ 12 Prüfende und Beisitzende	10
II. Art und Umfang der Prüfungsleistungen	11
§ 13 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung	11
§ 14 Zulassung	11
§ 15 Prüfungsleistungen	12
§ 16 Formen der Leistungserbringung	14
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen	15
§ 18 Wiederholung und Kompensation	16
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften	17
§ 20 Bachelor-Arbeit	19
§ 21 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit, Möglichkeit der Wiederholung	21
§ 22 Bildung der Gesamtnote für den Bachelor-Studiengang	22
§ 23 Bachelor-Zeugnis und Bescheinigungen von Prüfungsleistungen	22
§ 24 Bachelor-Urkunde	23
§ 25 Diploma Supplement	23
III. Schlussbestimmungen	24
§ 26 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung	24
§ 27 Aberkennung des Bachelor-Grades	24
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten	24
§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung	25
Anhang	26

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums

Das Studium im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Medienwissenschaften soll der bzw. dem Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Berufsqualifizierung vermitteln. Es soll die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf der Basis eines breiten fachlichen Grundlagenwissens befähigen.

§ 2

Bachelor-Grad

Die bestandene Bachelor-Prüfung stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums dar. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende bzw. der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Zusammenhänge des Fachs als Grundlage für ein aufbauendes Master-Studium überblicken kann. Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Bachelor-Studiums erbracht, verleiht die Fakultät für Kulturwissenschaften den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.).

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Zum Bachelor-Studiengang Medienwissenschaften kann zugelassen werden, wer über die allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte verfügt.

§ 4

Aufbau des Studiums

(1) Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs sind nach § 8 dieser Ordnung im Kernbereich die Fachgebiete Medienkultur, Medienökonomie, Medieninformatik und Medienpraxis zu studieren.

Nach § 9 dieser Ordnung ist das Studium durch einen fächerübergreifenden Optionalbereich zu ergänzen.

(2) Die am Studiengang beteiligten Fächer erstellen auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung Modulbeschreibungen, Studienpläne und Veranstaltungskommentare. Sie geben insbesondere Aufschluss über Umfang, Inhalt und Ziele der einzelnen Module und Lehrveranstaltungen und die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu Modulen und der Module zu den Fächern. Sie informieren weiterhin über die vorgesehenen Lehr- und Lernformen in den einzelnen Lehrveranstaltungen und geben Auskunft über die notwendigen Vorkenntnisse. Änderungen im Katalog und in der Zuordnung der Lehrveranstaltungen gibt der Prüfungsausschuss rechtzeitig zu Beginn eines Studienjahres bekannt.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt bis zum Abschluss der Prüfungen sechs Semester. Bachelor-Arbeit, alle Prüfungen und Praktika sind in der Regelstudienzeit enthalten.

(2) Der Studienumfang im Kernbereich (§ 8) beträgt insgesamt 150 LP/ECTS. Der Umfang des Optionalbereichs (§ 9) beträgt 20 LP/ECTS. Außerdem ist eine Bachelor-Arbeit (10 LP/ECTS) anzufertigen. Insgesamt sind 180 LP/ECTS zu erreichen. Die Bedeutung, Berechnung und Vergabe von Leistungspunkten (LP) und ECTS wird in § 6 dieser Ordnung erläutert.

§ 6

Leistungspunkte (LP) und ECTS

(1) Zum Nachweis der Prüfungsleistungen wird in einem akkumulierenden Leistungspunktesystem jede Veranstaltung nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr bzw. 900 Arbeitsstunden pro Semester angesetzt und in 60 Leistungspunkte pro Studienjahr bzw. 30 Leistungspunkte pro Semester umgerechnet. Ein Leistungspunkt entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

(2) Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die Prüfungsanforderungen des Moduls erfüllt sind.

(3) Das Bachelor-Studium ist abgeschlossen, wenn insgesamt 180 Leistungspunkte nachgewiesen worden sind. Dies entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand für die Studierenden von 5.400 Stunden. Die pro Semester, Modul und Prüfung zu erbringenden Semesterwochenstunden und Leistungspunkte (LP/ECTS) werden im Curriculum und in den Modulbeschreibungen geregelt. Die Summe setzt sich zusammen aus Studienleistungen im Umfang von 66 Leistungspunkten im Bereich Medienkultur, 23 Leistungspunkten im Bereich Medienökonomie, 21 Leistungspunkten im Bereich Medieninformatik, 40 Leistungspunkten im Bereich Medienpraxis/Praktika, 20 Leistungspunkten für den Optionalbereich und 12 Leistungspunkten für die Bachelor-Arbeit. (50 LP in Pflicht-, 120 LP in Wahlpflichtveranstaltungen, 10 LP BA-Arbeit).

(4) Ein Leistungspunkt nach Abs. 1 entspricht einem Leistungspunkt nach ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Modularisierung des Lehrangebots

(1) Das Studium im Bachelor-Studiengang ist modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt und so angelegt sind, dass sie in der Regel innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden können.

(2) Das Studienvolumen der Fächer gliedert sich in Basis- und Aufbaumodule. Die Basismodule vermitteln fachwissenschaftliche und -praktische Grundkenntnisse sowie Schlüsselqualifikationen. Die Aufbaumodule gelten der Vertiefung fachwissenschaftlicher und methodischer Kompetenzen. Die Module bestehen aus Pflicht- und/oder Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden; ein Vorlesungsverzeichnis legt den Veranstaltungskatalog für alle Module fest.

(3) Das Modul wird abgeschlossen durch die Modulprüfung. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden die im Curriculum und der Modulbeschreibung vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 8

Kernbereich

Das Studium im Kernbereich gliedert sich in spezifische Veranstaltungen der Fachgebiete Medien7kultur, Medienökonomie, Medieninformatik, deren jeweiliger Umfang sich wie folgt verteilt: Medienkultur 66 LP/ECTS, Medienökonomie 23 LP/ECTS, Medieninformatik 21

LP/ECTS. Drei Module Medienpraxis (26 LP/ECTS) sowie ein Modul Praktika (14 LP/ECTS) ergänzen den Kernbereich.

§ 9

Optionalbereich

Der Optionalbereich umfasst insgesamt 20 LP/ECTS. Da er vorwiegend der praktischen Berufsqualifizierung dient, soll er je nach Berufswunsch und individueller Zielsetzung in folgenden Bereichen frei gestaltet werden:

- Schreiben – Argumentieren – Präsentieren 6 LP/ ECTS
- Studium Generale 14 LP/ECTS.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Paderborn im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außer-

dem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht wurden, werden auf Antrag als Prüfungsleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden (§ 63 Abs. 2 HG). Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen (1) bis (6) ist der Prüfungsausschuss (s. § 11).

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind gegebenenfalls nach Umrechnung die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen Fakultäten oder Hochschulen – die Vorgaben des ECTS der Europäischen Union zur Anwendung kommen.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (6) besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Eine Studien- bzw. Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften bildet für den Bachelor-Studiengang Medienwissenschaften einen Prüfungsausschuss für

- die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
- die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
- die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
- die Abfassung eines jährlichen Berichts an den Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
- die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Berichte an den Fakultätsrat. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre und die der Studierenden beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden, bzw. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nur beratende Stimme.

(5) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 12

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüfende sind in der Regel alle selbständig Lehrenden der Veranstaltungen, in denen nach Maßgabe des Curriculums und der Modulbeschreibungen Prüfungsleistungen erbracht werden können. Als Beisitzerin bzw. Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelor-Arbeit Prüfende vorschlagen, wenn mehrere zur Auswahl stehen. Prüfende für die Bachelor-Arbeit sollten in der Regel habilitiert sein. Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

II.

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

§ 13

Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. (1) dieser Ordnung, die in den nach § 8 studierten Fachgebieten erbracht wurden, und der Bachelor-Arbeit gemäß § 20.

§ 14

Zulassung

(1) Mit der Anmeldung zur ersten Prüfung ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung zu stellen.

(2) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt.

- an der Universität Paderborn für den Bachelor-Studiengang Medienwissenschaften eingeschrieben oder nach § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Auch während der Prüfungen müssen diese Erfordernisse gegeben sein.

(3) Für die Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer im Bachelor-Studiengang mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung bzw. die Meldung zur Bachelor-Arbeit ist schriftlich über das Prüfungssekretariat an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben, in welchem Fach die Bachelor-Arbeit geschrieben werden soll. Dem Antrag sind beizufügen

- der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. (2) genannten Zulassungsvoraussetzungen;

- der Nachweis der erbrachten Prüfungsleistungen in der Form der bisher erreichten Leistungspunkte;

- eine Erklärung darüber, ob die bzw. der Studierende bereits eine Bachelor-Prüfung in dem Studiengang Medienwissenschaften oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie bzw. er ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang befindet.

(5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Abs. (2) erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(6) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- die in Abs. (2) bzw. Abs. (3) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

- die Unterlagen unvollständig sind oder

- die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem Bachelor-Studiengang Medienwissenschaften, in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei sich in den verwandten und vergleichbaren Studiengängen die Zulassungsablehnung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden wurde, die in dem Bachelor-Studiengang Medienwissenschaften zwingend vorgeschrieben und als gleichwertig anzusehen ist oder

- die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung im Bachelor-Studiengang Medienwissenschaften oder in einem vergleichbaren Studiengang befindet.

§ 15

Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul des Bachelor-Studienganges wird abgeschlossen durch die Modulprüfung. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden die im Curriculum und der Modulbeschreibung vorgesehenen Leistungspunkte vergeben. Die Noten aller Prüfungsleistungen gehen in die Abschlussnote der Bachelor-Prüfung ein; ausgenommen sind die im Optionalbereich sowie im Modul Praktika erbrachten Prüfungsleistungen.

(2) Die Prüfungsleistungen der Modulprüfung beziehen sich auf die Inhalte der zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen.

(3) Im Fach Medienkultur wird die Modulprüfung in derjenigen Lehrveranstaltung erbracht, mit der das Modul abgeschlossen wird. Die Modulprüfung kann nur in einer Wahlpflichtveranstaltung erbracht werden, die Inhalte der anderen Lehrveranstaltungen des Moduls sind hierbei einzu-beziehen.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt im Benehmen mit den Prüfenden fest, welche Form und welche Dauer für die Prüfungsleistungen gelten. In allen Lehrveranstaltungen wird spätestens in der dritten Woche nach Vorlesungsbeginn von den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistungen erbracht werden können.

(5) Die Studierenden haben die Prüfungsleistungen in der Regel in dem Semester zu erbringen, in dem sie die zugehörige Veranstaltung besucht haben.

(6) Prüfungsleistungen müssen bis spätestens vier Wochen vor Vorlesungsende durch die Studentin oder den Studenten bei dem jeweiligen Prüfer angemeldet werden. Dabei ist anzugeben, welchem Modul die Prüfung zugeordnet wird. Die Meldung kann nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung erfolgt innerhalb der durch Aushang genannten Fristen.

(7) In den Veranstaltungen des Fachs Medieninformatik kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und der Zuordnung von Leistungspunkten die Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik zur Anwendung. Ggf. ist die Zuordnung von Leistungspunkten von dem jeweiligen Prüfungsausschuss vorzunehmen.

(8) In den Veranstaltungen des Fachs Medienökonomie gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Wirtschaftswissenschaften.

(9) Bei Veranstaltungen im Optionalbereich kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und der Zuordnung von Leistungspunkten die Regelungen der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung zur Anwendung. Ggf. ist die Zuordnung von Leistungspunkten von dem jeweiligen Prüfungsausschuss vorzunehmen. Im Optionalbereich werden die Prüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 16

Formen der Leistungserbringung

Prüfungsleistungen können als Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten oder in anderen Formen erbracht werden.

(1) Klausurarbeiten:

- In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Thema mit den geläufigen Methoden des Faches bearbeiten und Wege zu einer Lösung finden können.

- Die Dauer einer Klausurarbeit richtet sich nach der Summe der zugehörigen Leistungspunkte. Sie beträgt in der Regel bei bis zu 5 Punkten 90 bis 120 Minuten und bei mehr als 5 Punkten 120 bis 240 Minuten.

- Jede Klausurarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung der letzten Wiederholungsprüfung wird für den Fall, dass keine Notenausgleichregelung besteht, von zwei Prüfenden vorgenommen. Die Bewertung der Klausurarbeit ist den Studierenden spätestens nach sechs Wochen in der Regel durch Aushang beim zuständigen Prüfungssekretariat oder durch den Lehrenden mitzuteilen.

(2) Mündliche Prüfungen:

- In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

- Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfungen abgelegt. Die Bewertung der letzten Wiederholungsprüfung wird für den Fall, dass keine Notenausgleichregelung besteht, von zwei Prüfenden vorgenommen. Vor der Festsetzung der Note hört die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden in Abwesenheit der Kandidatin oder des Kandidaten.

- Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 15 – 30 Minuten.

- Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Schriftliche Hausarbeiten:

Schriftliche Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen von Referaten oder selbständige Arbeiten über ein ausgewähltes Thema des Seminars. Das Thema wird mit der bzw. dem Lehrenden abgesprochen. Die Literaturrecherche ist Teil der Aufgabe. Der Umfang soll bei ca. 12 Seiten liegen. Schriftliche Hausarbeiten werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.

(4) Projekt- oder Praxisarbeiten:

Die Medienpraxismodule werden mit einer Projektarbeit abgeschlossen, diese werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Leistungserbringung muss im Rahmen des Arbeitsaufwandes möglich sein, der durch die zugeordneten Leistungspunkte festgelegt ist.

(5) Praktika:

Die außeruniversitären Praktika werden durch Bescheinigungen der Praktikumsstelle belegt. Zudem ist in Absprache mit der oder dem Betreuenden ein Praktikumsbericht (Umfang: 3-4 Seiten) anzufertigen. Die oder der Betreuende bewertet die Praktika anhand der Berichte mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. In Zweifelsfällen kann sie oder er dazu Rücksprache mit betreuenden Personen an der Praktikumsstelle halten.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Für die Bewertung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

6 = ungenügend: eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen genügt.

(2) Bei der Benotung zwischen „sehr gut“ (1,0) und „ausreichend“ (4,0) kann zur Differenzierung der Prüfungsleistungen um 0,3 nach oben oder nach unten abgewichen werden.

(3) Setzt sich die Note einer Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, so ist gewichtet nach den Leistungspunkten der Mittelwert zu bilden. Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Durchschnittswerte sind entsprechend zuzuordnen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft;

bei einem Durchschnitt über 5,0 bis 6,0 = ungenügend

§ 18

Wiederholung und Kompensation

(1) Im Fach Medienkultur kann eine nicht bestandene Prüfung in der Regel bei derselben Prüferin, bei demselben Prüfer mit gleichen Inhalten zweimal wiederholt werden. Es besteht die Möglichkeit, die Prüfung auch in einer anderen dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung abzulegen. Die zweite Wiederholung einer Klausur wird auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten als mündliche Prüfung abgehalten. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Prüfung gilt § 16 Abs. 2 und 17 entsprechend. Eine bestandene Prüfung kann weder wiederholt noch nachgebessert werden.

(2) Im Fach Medieninformatik gelten für die Wiederholung die Regelungen gemäß § 8 Absätze 2, 3, 4 und 6 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik vom 14. 6. 2006.

(3) Bei Veranstaltungen des Fachs Medienökonomie gelten die entsprechenden Regelungen gemäß § 10 Absätze 1, 2, 3, und 4 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Wirtschafts-

wissenschaften vom 6. 6. 2006. Es gilt die Regelung für die Assessmentphase (§ 10 Abs. 1 a PO BA Wirtschaftswissenschaften), nach der einmal die Möglichkeit besteht, eine Modulprüfung zweimal zu wiederholen.

(4) In den Medienpraxis-Modulen kann eine nicht bestandene Prüfung in der Regel bei derselben Prüferin, bei demselben Prüfer mit gleichen Inhalten zweimal wiederholt werden. Es besteht die Möglichkeit, die Prüfung auch in einer anderen dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung abzulegen. Eine bestandene Prüfung kann weder wiederholt noch nachgebessert werden.

(5) In den Modulen Praktika sowie Optionalbereich/Schlüsselqualifikationen ist die Anzahl aller Wiederholungen auf die Zahl der wiederholbaren Prüfungen beschränkt. Jede einzelne Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Werden Veranstaltungen gewählt, die zum Geltungsbereich anderer Hochschulprüfungsordnungen gehören, so finden unbeschadet des Satzes 1 hinsichtlich der Möglichkeiten der Wiederholung und der Nachbesserung die Regelungen der dortigen Prüfungsordnung Anwendung. Wird keine Wiederholung eingeräumt, wird die Möglichkeit der Kompensation durch Wechsel gewährt. Diese Kompensation gilt als Wiederholung im Sinne des Satzes 1.

(6) Eine Modulprüfung nach den Absätzen 1, 4 und 5 ist endgültig nicht bestanden, wenn eine nicht bestandene Prüfung vorliegt und eine Wiederholung oder Kompensation nicht mehr möglich ist.

(7) Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist in § 21 (5) und (6) geregelt.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie oder er außerhalb der Fristen gemäß Abs. 2 und 3 ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Abmeldung von einer Prüfung gem. § 15 Abs. (1) kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungssekretariat ohne Angabe von Gründen vorgenommen werden. Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat nach Ablauf dieser Frist von der Prüfung zurück oder versäumt sie oder er den Prüfungstermin, müssen die Gründe dem Prüfungsausschuss

unverzögert, spätestens aber fünf Werktage nach dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Täuscht ein Kandidatin oder ein Kandidat oder versucht sie oder er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von dem jeweiligen Prüfenden getroffen.

(4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gem. § 92 Abs. 7 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz (3) Satz 1 und 2 und Absatz (4) vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(7) Auf Antrag einer Kandidatin ist zu gewährleisten, dass die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MSchG) in Anspruch genommen werden können. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(8) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BerzG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach BerzG auslösen würden; er teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Arbeit gemäß § 20 Abs. (4) kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein neues Thema.

(9) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.

§ 20

Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit welcher der Bachelor-Studiengang abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des Bachelor-Studiengangs Medienwissenschaften mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem für die Betreuung verantwortlichen Prüfenden. Sie ist in einem der drei Studienbereiche Medien-

kultur, Medienökonomie oder Medieninformatik nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten anzufertigen.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss nach § 12 Absatz (1) bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern, wenn die oder der nach Absatz (2) zuständige Betreuende dieses befürwortet.

(5) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Bachelor-Arbeit um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe nicht an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit; sie wirkt sich nicht im Hinblick auf eine Verlängerung der Regelstudienzeit aus. Überschreitet die Dauer der Krankheit zwei Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.

(6) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird gegebenenfalls mit der Themenstellung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Arbeit hat inhaltlich und formal den fachlichen Richtlinien zu genügen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine

schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Auf § 92 Abs. 7 HG wird hingewiesen.

(7) Die Bachelor-Arbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere abgeschlossene Prüfung angefertigt sein.

(8) In Absprache mit der oder dem Prüfenden kann die Bachelorarbeit auch als Gruppenarbeit abgeleistet werden.

§ 21

Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit, Möglichkeit der Wiederholung

(1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabzeitpunkt ist beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht vorgelegt, gilt sie als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet jedoch keinen Rechtsanspruch. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 17 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt und die Noten der Einzelbewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ sind. Beträgt die Differenz mehr als 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelor-Arbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Bewertung ist den Studierenden jeweils spätestens zehn Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Bei der Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in § 20 Absatz (4) genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.

(6) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im direkt anschließenden Fachsemester wiederholt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22

Bildung der Gesamtnote für den Bachelor-Studiengang

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote für den Bachelor-Studiengang werden die Modulnoten sowie die Bachelor-Arbeit gewichtet; die Noten aus dem Optionalbereich und dem Modul Praktika bleiben hierbei unberücksichtigt. Die Gewichtung geschieht folgendermaßen: Die Modulnoten werden jeweils mit der den Modulen zugeordneten Leistungs- bzw. ECTS-Punktzahl multipliziert. Die Note der Bachelor-Arbeit wird mit dem Faktor 10 multipliziert. Die Gesamtsumme der gewichteten Prüfungsleistungen und der Bachelor-Arbeit wird durch 148 dividiert. Dies entspricht der Gesamtzahl von 180 zu vergebenden Leistungs- bzw. ECTS-Punkten nach Abzug der 32 Leistungs- bzw. ECTS-Punkte, die im Optionalbereich sowie im Praktikum erbracht wurden.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Note der Bachelor-Arbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(3) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 lautet die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung „mit Auszeichnung bestanden“.

§ 23

Bachelor-Zeugnis und Bescheinigungen von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens acht Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis, das die Prüfungsfächer mit den Fachnoten, das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit sowie die Gesamtnote festhält. Ferner werden die insgesamt erbrachten Leistungspunkte aufgeführt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des

Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Der Bescheid über eine nicht bestandene Bachelor-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten (LP/ECTS) und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Ein endgültiges Nichtbestehen liegt vor, wenn ein Modul endgültig nicht bestanden ist oder die Bachelor-Arbeit nicht mehr wiederholt werden kann.

(4) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 24

Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen.

§ 25

Diploma Supplement

(1) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Es enthält die im Kern- und im Optionalbereich des Bachelorstudiengangs erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen.

III. Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Aberkennung des Bachelor-Grades

Der Bachelor-Grad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat mit 2/3 Mehrheit.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; er oder sie kann diese Aufgaben an die Prüfenden delegieren.

§ 29

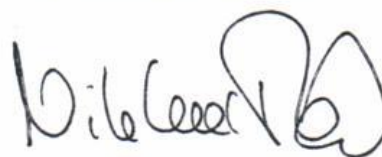
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 23. Januar 2008 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 06. Februar 2008

Paderborn, den 14. März 2008

Der Präsident
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

Anhang
Modulhandbuch BA Medienwissenschaften

Modul 1	Basismodul Medientheorie/-geschichte				
	Leistungspunkte pro Modul:	Leistungspunkte pro Verant.:	Turnus:	Anzahl der SWS:	Arbeitsaufwand:
	12	4	jährlich	6	360 h
Lehrinhalte:	<p>Das Basismodul Medientheorie/-geschichte dient der Einführung in den Gegenstandsbereich und dem Erwerb erster fundierter Fachkenntnisse. Im Vordergrund stehen erste Definitionen zum Medienbegriff, die kritische Reflektion von Alltagsannahmen über die Medien und die Einführung in die basalen Methodenprobleme des Fachs.</p> <p>Neben dem Einführungsseminar (Pflicht) werden Proseminare zu bestimmten Einzelthemen angeboten (Wahlpflicht). Die Seminare verfahren exemplarisch: Anhand ausgewählter Texte sowie medialer Materialien werden beispielhafte Problemkonstellationen der Medientheorie, der Mediengeschichte und ihrer Wechselbeziehung erarbeitet; die Veranstaltungen knüpfen an die Medienerfahrung der Studierenden an und stellen diese in einen neuen Rahmen.</p>				
Qualifikationsziele:	<p>Die Studierenden haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Fach in seiner grundsätzlichen Struktur und in seinen inhaltlichen wie methodischen Voraussetzungen kennen gelernt, - Verständnis für die Problemstellungen und Methoden der Medienwissenschaften gewonnen, - Kenntnis basaler theoretischer Ansätze und Autoren, - einen ersten mediengeschichtlichen Überblick, - Einblick in Inhalte und Methoden der Mediengeschichtsschreibung, - erste spezifische Frage- und Problemstellungen der unterschiedlichen mediengeschichtlichen Epochen kennen gelernt. 				
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> - Erkennen und Verstehen der Wechselbeziehungen zwischen Theorie, Analyse und Praxis, - Fähigkeit die eigene Perspektive zu relativieren, Reflexion der eigenen Vorurteilsstruktur, - Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens: - Bibliotheksbenutzung - Benutzung von Nachschlagewerken - Bibliographieren - Erstellen wissenschaftlicher Arbeiten - Argumentationsfähigkeit - Stärkung der sozialen Kompetenz im Seminarkontext durch Diskussionen und Gruppenarbeiten, - Erlernen grundlegender Präsentationsmöglichkeiten. 				
Unterrichtsform:	Einführungen, Seminare				
Prüfungsleistungen:	Modulprüfung, benotet, 12 ECTS				
Zulassungsvoraussetzungen:	Keine				
Art des Moduls:					

Modul 2	Aufbaumodul Medientheorie/-geschichte				
	Leistungspunkte pro Modul:	Leistungspunkte pro Verant.:	Turnus:	Anzahl der SWS:	Arbeitsaufwand:
	14	4 bzw. 6	jährlich	6	420 h
Lehrinhalte:	<p><i>Aufbauend auf das Basismodul stehen der Erwerb und die Vertiefung von Fachkenntnissen und kritischer Reflektion im Mittelpunkt. Medientheorie und -geschichte werden nun als ein Orientierungsraum erfahren; aktuelle Fragestellungen können besser eingeordnet und differenzierter analysiert werden. Das Sachwissen im Feld der Medien wird vertieft, das mediengeschichtliche Wissen wird verbreitert.</i></p> <p><i>Es geht um theoretische oder mediengeschichtliche Ansätze, die komplexer sind oder bestimmte Kenntnisse voraussetzen, wobei zunehmend auch solche Fragen einbezogen werden, die innerhalb der Theoriebildung offen oder umstritten sind. Auch im Aufbaumodul ist das Vorgehen an Beispielproblemen orientiert.</i></p>				
Qualifikationsziele:	<p>Die Studierenden haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kompetenzen im Umgang mit der historischen und theoretischen Perspektivenvielfalt in der Medienwissenschaft erworben, - ein erweitertes Wissen im Feld der Einzelmedien, der Medienkonzepte und des Medienvergleichs, - zusätzliches Fachwissen und eine differenziertere Auffassung im Feld der Medientheorie/-geschichte, - die Fähigkeit, eigene Fragen zu verfolgen, eigenständig zu recherchieren und weiterführende Inhalte selbst zu erarbeiten. 				
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenständige Recherche - Strukturierung und Bearbeitung selbst gewählter Themen - Erprobung unterschiedlicher Darstellungs- und Präsentationstechniken 				
Unterrichtsform:	Seminare				
Prüfungsleistungen:	Modulprüfung, benotet, 14 ECTS				
Zulassungsvoraussetzungen:	Das Basismodul Medientheorie/-geschichte sollte abgeschlossen sein.				
Art des Moduls:					

Modul 3	Basismodul Medienanalyse (Musik in den Medien, visuelle Medien, Text in den Medien)				
	Leistungspunkte pro Modul:	Leistungspunkte pro Verant.:	Turnus:	Anzahl der SWS:	Arbeitsaufwand:
	12	4	jährlich	6	360 h
Lehrinhalte:	<p>Das Basismodul Medienanalyse greift die Medienerfahrung und Medienkompetenz auf, die die Studierenden mitbringen, und baut sie zielgerichtet aus. Der eigene mediale Erfahrungsraum wird durch Konfrontation mit Medienmaterial erweitert und problematisiert. Hier geht es darum, von vordergründigen Qualitätsurteilen Abstand zu nehmen, um die spezifische Ästhetik und die Funktion für unterschiedliche Publika zu reflektieren. Material sind mediale Produkte der Massen- und Populärkultur, Beispiele aus zurückliegenden Phasen der Mediengeschichte und künstlerisch-experimentielle Werke, Randprodukte der Medienlandschaft und innovative Medienkonzepte.</p>				
Qualifikationsziele:	<p>Die Studierenden haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Basiskompetenz, konkrete Medienprodukte zu analysieren, - erste Kenntnisse der wichtigsten Analysemethoden und -verfahren, - die Fähigkeit, die eigene Sicht, Vorannahmen und Wertungen zu relativieren, - ästhetische Kriterien zur Wahrnehmung und Bewertung medialer Produkte und Praxen, - Kenntnis eines erweiterten Spektrums von Medienprodukten 				
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> - Wahrnehmungsfähigkeit - Argumentationsfähigkeit - Geschmacksbildung - Nutzung verschiedener Darstellungstechniken 				
Unterrichtsform:	Einführungen, Seminare				
Prüfungsleistungen:	Modulprüfung, benotet, 12 ECTS				
Zulassungsvoraussetzungen:	Keine				
Art des Moduls:					

Modul 4	Aufbaumodul Medienanalyse (Musik, in den Medien, visuelle Medien, Text in den Medien)				
	Leistungspunkte pro Modul:	Leistungspunkte pro Verant.:	Turnus:	Anzahl der SWS:	Arbeitsaufwand:
	14	4 bzw. 6	jährlich	6	420 h
Lehrinhalte:	<p>Das Modul baut die Kenntnisse aus, die im Basismodul Gegenstand waren. Durch vergleichende Analysen werden Sensibilitäten für die Ästhetik einzelner Medienprodukte entwickelt, ihre Eigenlogiken und Grenzen erkannt und Mediendifferenzen formuliert. Besonderes Gewicht kommt der Fähigkeit zu, ästhetische Phänomene in eine verständliche und differenzierte Sprache zu übersetzen. Dies dient der Vorbereitung auf eine sowohl gegenstands- wie auch projektbezogene Berufstätigkeit, in der – kooperativ und in gemischten Teams – ästhetische und inhaltliche Entscheidungen zu treffen sind.</p>				
Qualifikationsziele:	<p>Die Studierenden haben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zum Umgang auch mit schwierigeren Medienprodukten, - differenzierteres Set von Analysemethoden, - Fähigkeit zu einer theoriegeleiteten Betrachtung medialer Massenkultur, - Fähigkeit zur Analyse von medienübergreifenden Phänomenen wie Ironie, Reflexivität, Zitatverhältnisse, gezielte Ambiguität, Camp und Subtext. - Verbreiterte und vertiefte Kenntnis von Medienprodukten, Formaten und Genres. 				
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> - Wahrnehmungs- und Argumentationsfähigkeit - Fähigkeit, ästhetische Erfahrung zu verbalisieren - Kompetenz im Einsatz mediengestützter/multimedialer Präsentationstechniken bei der Analyse und der Vermittlung der Ergebnisse 				
Unterrichtsform:	Seminare				
Prüfungsleistungen:	Modulprüfung, benotet, 14 ECTS				
Zulassungsvoraussetzungen:	Das Basismodul Medienanalyse sollte abgeschlossen sein.				
Art des Moduls:	Aufbaumodul				

Modul 5	Modul Mediensoziologie/-pädagogik/-psychologie				
	Leistungspunkte pro Modul:	Leistungspunkte pro Verant.:	Turnus:	Anzahl der SWS:	Arbeitsaufwand:
	14	4 bzw. 6	jährlich	6	420 h
Lehrinhalte:	<p>Mediensoziologie, Medienpädagogik und Medienpsychologie stellen analytische Werkzeuge bereit und verlängern diese in Gestaltungsvorschläge. In enger Wechselbeziehung zu Medientheorie und -geschichte werden Theorien zu Publikum und Öffentlichkeit vermittelt und deren historische Veränderung reflektiert. Das Modul fasst die gesellschaftlichen, politischen und Subjekt-bezogenen Aspekte der Medien zusammen. Im Mittelpunkt stehen Mediennutzung, Medienwirkung und Rezeption. Auf gesellschaftlicher Ebene geht es um die Rolle der Medien innerhalb funktional differenzierter Gesellschaften. Auf individueller Ebene geht es um die Probleme der Mediensozialisation. Weitere Schwerpunkte sind die Institutionentheorie, Medienpolitik und -regulierung. Querverbindungen zur Ökonomie, zur Sozialwissenschaft und zur empirischen Forschung werden behandelt.</p>				
Qualifikationsziele:	<p>Die Studierenden haben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einblick in die gesellschaftliche Bedeutung und Funktionsweise der Medien, - Kenntnis der basalen Begriffe und Konzepte der mit den Medien befassten Sozialwissenschaften, - Grundlagen der Medienwirkung und der Medienwirkungsforschung, - Grundlagenkenntnis im Feld Mediensozialisation und Medienpädagogik, - grundlegende Kenntnisse über experimentelle, empirische und quantitative Verfahren, - Fähigkeit zur Interpretation und Vermittlung der Ergebnisse. 				
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> - Recherche, Argumentationsfähigkeit - Graphische Darstellung quantitativer Ergebnisse - Stärkung sozialer und kommunikativer Kompetenzen 				
Unterrichtsform:	Einführungen, Seminare				
Prüfungsleistungen:	Modulprüfung, benotet, 14 ECTS				
Zulassungsvoraussetzungen:	Keine				
Art des Moduls:					

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften:

Modul 6	Modul Grundzüge BWL A				
	Leistungspunkte pro Modul:	Leistungspunkte pro Veranst.:	Turnus:	Anzahl der SWS:	Arbeitsaufwand:
	9	3	jährlich	6	270 h
Lehrinhalte:	<p>Das Modul führt in die Betriebswirtschaftslehre mit einem Gesamtüberblick über die von ihr bearbeiteten Themenfelder, ihre theoretische Basis und die wissenschaftstheoretischen Grundlagen ein.</p> <p>Teilmodul ‚Grundbegriffe der Betriebswirtschaftslehre und des Managements‘: Fragestellungen und Arbeitsgebiete der Betriebswirtschaftslehre, ihre theoretischen und methodischen Grundlagen und der gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtliche Rahmen, in dem sich unternehmerisches Handeln vollzieht. Aus der Kennzeichnung des Wertschöpfungsprozesses werden die Akteure des Unternehmenshandelns, Interessen und Ziele im Unternehmen, Fragen des strategischen Managements sowie der Koordination und Steuerung des Handelns von und in Organisationen bzw. Unternehmen abgeleitet und erarbeitet. Besonderes Gewicht wird Fragen der Organisation eingeräumt.</p> <p>Teilmodul ‚Leistungswirtschaftliche Prozesse: Beschaffung, Produktion, Absatz bzw. Marketing‘: Im Rahmen der Vorlesung Beschaffung und Produktion werden die Grundlagen der Produktions- und Kostentheorie erläutert. In der Vorlesung Marketing wird ein Überblick über das Leitkonzept des Marketing gegeben. Die grundlegenden Instrumente und Methoden des Marketing werden aus einer austauschtheoretischen Perspektive vorgestellt und institutionelle Besonderheiten des Marketing diskutiert.</p> <p>Teilmodul ‚Jahresabschlüsse und Besteuerung‘: Aufgabe und Funktionen von Jahresabschlüssen werden dargestellt. Anschließend erfolgt eine Einführung in die Technik des Rechnungswesens (doppelte Buchführung). Auf dieser Basis werden die wesentlichen Grundlagen der Bilanzierung und der Bewertung von Vermögen und Kapital erarbeitet. Außerdem werden im Rahmen dieser Veranstaltung die für Unternehmen wesentlichen Steuerarten (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer) einführend behandelt.</p>				
Qualifikationsziele:	<p>Die Studierenden haben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre, - Einblick in die wirtschaftlichen Mechanismen, die das Handeln in Medienunternehmen und ihr Agieren im Markt bestimmen, - Grundkenntnisse Marketing, - Einblick in die Fachsprache der Wirtschaftswissenschaften, - Fähigkeit zwischen verschiedenen Fachsprachen und Fachkulturen zu moderieren. 				
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> - Strategien des Wissenserwerbs - Kooperations- und Teamfähigkeit in den Hausaufgabenteams und Projektgruppen - Eigenverantwortliche Informationssuche u. a. im Internet 				
Unterrichtsform:	Vorlesungen/Übungen				
Prüfungsleistungen:	Klausur, benotet, 9 ECTS				
Zulassungsvoraussetzungen:	Keine				

Modul 7	Modul Grundzüge VWL				
	Leistungspunkte pro Modul:	Leistungspunkte pro Veranst.:	Turnus:	Anzahl der SWS:	Arbeitsaufwand:
	9	9	jährlich	6	270 h
Lehrinhalte:	<p>Mikroökonomik: Mikroökonomische Theorie geht von Entscheidungen der Haushalte und Unternehmen aus und untersucht, ob und wie ein Wirtschaftssystem auf dieser Grundlage funktionieren kann. In der Veranstaltung wird ein historischer Zugang gewählt und es werden sowohl mit marginalistischem wie mit spieltheoretischem Instrumentarium Möglichkeiten und Grenzen der ‚Unsichtbaren Hand‘ analysiert.</p> <p>Makroökonomik: Nach einer Einführung werden die zentralen makroökonomischen Theorien vorgestellt. Hierzu gehören im Rahmen der kurzfristigen makroökonomischen Analyse die nachfrageorientierten keynesianischen Modellansätze. Im Rahmen der langfristigen makroökonomischen Analyse werden Wachstumsmodelle und langfristige monetäre Modelle vorgestellt und auf reale Situation angewandt.</p> <p>Mikrotheorie: Nutzen und Präferenzen, Indifferenzkurven, Haushaltsoptimum, Nachfragefunktion, Produktionsfunktion, Skalenerträge, Isoquanten, Kostenfunktion, Grenzkosten, Durchschnittskosten, Angebotsfunktion, vollständige und unvollständige Konkurrenz, Monopol, Gleichgewicht, öffentliche Güter, externe Effekte. Die Teilnehmer sollen die folgenden Methoden kennen lernen und einüben: Marginalanalyse, Optimierungsmethoden, Bestimmung von Nachfragefunktionen, Bestimmung von Kostenfunktionen, Preis-anpassungsprozesse, Edgeworthboxanalyse.</p> <p>Makrotheorie: Makroökonomische Problemstellung, Grundkonzepte der makroökonomischen Kreislaufvorstellung und des Gütermarktgleichgewichts, Güter- und Geldmarktmodell einer offenen Volkswirtschaft bei festen Preisen mit internationalen Kapitalbewegungen, Gesamtwirtschaftliches Angebots- und Nachfragemodell mit Arbeitsmarkt, Langfristiges Wachstumsmodell, Langfristiges Wachstums- und Geldmarktmodell. Die Teilnehmer sollen deskriptive statistische Methoden erlernen und auf makroökonomische Probleme anwenden. Sie sollen neben einem intuitiven ökonomischen Verständnis die makroökonomische Modellierungsmethodik einüben und verstehen.</p>				
Qualifikationsziele:	<p>Die Studierenden haben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse der Volkswirtschaftslehre, - Einblick in das Funktionieren der Märkte, in denen Medienunternehmen agieren, - Kenntnis der Nachfrage-Modelle, die aus wirtschaftlicher Sicht die Publikumsseite der Medien bestimmen, - Einblick in die Fachsprache der Wirtschaftswissenschaften, - Fähigkeit zwischen verschiedenen Fachsprachen und Fachkulturen zu moderieren. 				
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> - Strategien des Wissenserwerbs - Kooperations- und Teamfähigkeit in den Hausaufgabenteams und Projektgruppen - Eigenverantwortliche Informationssuche u. a. im Internet 				
Unterrichtsform:	Vorlesungen/Tutorien				
Prüfungsleistungen:	Klausur, benotet, 9 ECTS				
Zulassungsvoraussetzungen:	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I				

Modul 8	Modul Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I				
	Leistungspunkte pro Modul:	Leistungspunkte pro Veranst.:	Turnus:	Anzahl der SWS:	Arbeitsaufwand:
	5	5	jährlich	4	150 h
Lehrinhalte:	<p>Das Modul vermittelt die wichtigsten mathematischen Grundkenntnisse, die für das Studium der Wirtschaftswissenschaften eine unerlässliche Voraussetzung bilden, in Verbindung mit einer Einführung in die Rolle der Mathematik in den Wirtschaftswissenschaften sowie in grundlegende wirtschaftsmathematische Arbeitstechniken. Anknüpfend an das schulische Vorwissen erwerben die Studierenden Kompetenzen zur mathematischen Modellierung einfacher ökonomischer Sachverhalte, zum Umgang mit der Mathematik als ‚Sprache‘ sowie – spezieller – zur Anwendung von mathematischem Wissen aus der eindimensionalen reellen Analysis und aus der elementaren Finanzmathematik.</p> <p>Reelle Funktionen einer Veränderlichen (Grundlagen, Eigenschaften, Differential- und Integralkalkül); typische Anwendungen solcher Funktionen in der Ökonomie; elementare Finanzmathematik (Bar- und Endwerte, Nominal- und Effektivzins etc.). Modellierung einfacher ökonomischer Sachverhalte mit mathematischen Mitteln; ökonomische Interpretation mathematischer Ergebnisse; Methoden zur Ermittlung ökonomisch interessierender Größen (lokale und globale Extrema, Elastizitäten, marginale Größen etc.), Methoden zur grafischen Analyse mathematisch-ökonomischer Zusammenhänge.</p>				
Qualifikationsziele:	<p>Die Studierenden haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mathematisches Basiswissen, das sowohl für die Lehrveranstaltungen im Bereich Medienökonomie gebraucht wird, als auch für den Einsatz quantitativer Methoden, etwa innerhalb der Medienwirkungsforschung. - Fähigkeit zur kritischen Analyse verbaler Formulierungen für wirtschaftsmathematische Sachverhalte, - Fähigkeit zur Bewertung des Leistungsvermögens einzelner Methoden, - Basiswissen grafische Darstellung quantitativer Zusammenhänge. 				
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> - Mathematik als Transferkompetenz - Selbständige Erarbeitung ‚mathemathikhaltiger‘ Studientexte - Strategien des Wissenserwerbs - Kooperations- und Teamfähigkeit in Gruppenarbeit - Eigenverantwortliche Informationssuche, u. a. im Internet - Präsentation eigener Ergebnisse (Korrektur- bzw. Hausaufgaben) 				
Unterrichtsform:	Vorlesung/Übung				
Prüfungsleistungen:	Klausur, benotet, 5 ECTS				
Zulassungsvoraussetzungen:	Keine				
Art des Moduls:					

Modul 9	Modul Einführung in die Informatik für Geisteswissenschaftler				
	Leistungspunkte pro Modul:	Leistungspunkte pro Veranst.:	Turnus:	Anzahl der SWS:	Arbeitsaufwand:
Lehrinhalte:	8	8	jährlich	6	240 h
Qualifikationsziele:	<p>Die Studierenden erhalten einen Einblick in die verschiedenen Teilbereiche der Informatik. Wichtige Konzepte der Teilbereiche theoretische, praktische und angewandte Informatik werden vorgestellt und erläutert. Wo dies möglich und sinnvoll ist, werden die Inhalte anhand von praktischen Beispielen in der Übung (z. B. zu HTML / JavaScript) vertieft.</p> <p>Die Veranstaltung ist inhaltlich z.B. wie folgt gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Motivierender Überblick: Von Schrift und Zahl zu Hypermedia - Grundlagen des Internet: Entstehung, Paketvermittlung, Adressierung, Protokolle, Client-Server-Modell - Darstellung von Daten in Computern: Codierung von natürlichen und ganzen Zahlen (binär und hexadezimal), logischen Werten sowie Zeichenketten - Trennung von Form und Inhalt am Beispiel HTML: Motivation für Auszeichnung, Struktur von Dokumenten, grundlegende Tags, Formatangaben, Cascading Style Sheets, Bez. zu SGML u. XML - Formale Beschreibung von Regelsystemen: formale Sprachen, Grammatiken, Syntaxdiagramme, Syntaxbäume - Syntaxanalyse: endliche Automaten, reguläre Grammatiken, Chomsky-Hierarchie, Übersetzer - Algorithmen: Bsp. Multiplikation, formale Beschreibung von Abläufen - Formalisierung und Berechenbarkeit, Kernkonzepte höhere Programmiersprachen - Einführung in die Programmierung am Beispiel JavaScript: Grundkonzepte, Funktionen, Objektorientierung - Vom Programm zur Anwendung: JavaScript und HTML, - Abstrakte Datenstrukturen: Strukturierte Programmierung, Schlangen, Keller, Suchbäume, Wörterbuch 				
Schlüsselqualifikationen:	<p>Die Studierenden haben</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen ersten Überblick über die Denk- und Arbeitsweisen der Informatik, - Kenntnis informatischer Basiskonzepte und –Begriffe, - Einblick in die gesellschaftliche Bedeutung der Informatik und der digitalen Medien, - Basisverständnis Formalisierung und Formalsprachen, - Fähigkeit, Software nicht mehr von der Nutzer- sondern von der Erstellerseite her zu denken, - Basiskenntnisse HTML und JavaScript, - Einblick in die Fachsprache der Informatik, - Fähigkeit zwischen verschiedenen Fachsprachen und Fachkulturen zu moderieren. 				
Unterrichtsform:	Vorlesung/Übung				
Prüfungsleistungen:	Klausur, benotet, 8 ECTS				
Zulassungsvoraussetzungen:	Keine				

Modul 10	Modul Grundkonzepte des WWW				
	Leistungspunkte pro Modul:	Leistungspunkte pro Verant.:	Turnus:	Anzahl der SWS:	Arbeitsaufwand:
	13	8 bzw. 5	jährlich	6 bzw. 4	390 h
Lehrinhalte:	<p>1. Einführung in Web-bezogene Sprachen (EWS, V4/Ü2, 8 ECTS) Die Studierenden werden in mehrere aktuelle Web-bezogene Sprachen eingeführt (HTML, PHP, JavaScript und XML). In den Übungen wenden sie diese Sprachen an, um kleine Web-Präsenzen zu entwickeln. Außerdem lernen sie den Aufbau und typische Eigenschaften von Programmier- und Beschreibungssprachen kennen und verstehen.</p> <p>2. Web-basierte Informationssysteme (WIS, V2/Ü2, 5 ECTS) Die Veranstaltung gibt einen Überblick der relevanten konzeptuellen Grundlagen Web-basierter Informationssysteme. Hierzu zählen frühe Entwicklungen des Hypertext und Virtuelle Gemeinschaften genauso wie der Bereich der computergestützten kooperativen Zusammenarbeit (Computer Supported Cooperative Work). Aus dem Bereich technischer Grundlagen werden Protokolle und Kommunikationsmechanismen Web-gestützter Informationssysteme sowie ihre architektonischen Grundlagen betrachtet. Im Praxisteil wird in Gruppenarbeit im Rahmen eines semesterbegleitenden Projekts, aufbauend auf den Vorlesungen aus dem ersten und zweiten Semester, eine kleinere Implementation zum Thema Web-basierte Systeme erstellt. Dabei ist es das Lernziel, die Verknüpfung von Client-Server-Systemen und Datenbanken zu erarbeiten, eigenständig zu implementieren, zu dokumentieren und abschließend zu präsentieren.</p>				
Qualifikationsziele:	<p>Die Studierenden sind befähigt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sprachen, die zur Entwicklung von Web-Präsenzen eingesetzt werden, zu verstehen, anzuwenden und zu beurteilen, - einfache Web-Präsenzen mit den dafür heute gebräuchlichen Sprachen und Methoden zu entwickeln, - Sprachen, die in Zukunft für solche Aufgaben eingesetzt werden, dann selbständig zu erlernen und - grundlegende, allgemeine Programmiertechniken anzuwenden. <p>Sie haben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse in HTML, PHP, JavaScript und XML, - Kenntnisse der basalen Konzepte der technischen Kommunikation via Internet, - Basiskenntnisse Datenbanken und Client-Server-Programmierung. 				
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> - Gestaltungskompetenz verschiedener Architekturkonzepte - Kooperations- und Teamfähigkeit durch Gruppenarbeit 				
Unterrichtsform:	Vorlesungen/Übungen				
Prüfungsleistungen:	<ul style="list-style-type: none"> - Klausur, benotet, 8 ECTS - Klausur, benotet, 5 ECTS 				
Zulassungsvoraussetzungen:	<p>Prüfung EWS: Abgeschlossene Prüfung Einführung in die Informatik für Geisteswiss. Prüfung WIS: Abgeschlossen Prüfung EWS (Beide Zulassungsvoraussetzungen gelten nur für die Prüfung; die Vorlesung darf parallel gehört werden).</p>				

Fakultät für Kulturwissenschaften / IMT:medien:

Modul 11	Modul Medienpraxis_1				
	Leistungspunkte pro Modul:	Leistungspunkte pro Veranst.:	Turnus:	Anzahl der SWS:	Arbeitsaufwand:
Lehrinhalte:	6	6	jährlich	2+4	180 h
Qualifikationsziele:	<p>Das Modul Medienpraxis dient dazu, die theoretische Ausbildung gezielt zu ergänzen: Die Begegnung mit der materialen Seite der Medien und der Medientechnik ist notwendig, um sich von der Oberfläche der Medienprodukte zu lösen und die Regeln kennen zu lernen, die vom Material und von der verwendeten Technik ausgehen.</p> <p>Einen zweiten Schwerpunkt bildet eine Einweisung in die grundlegenden Prozesse der Medienproduktion. Die Vorbereitung und Abwicklung von Übungsprojekten soll die Kreativität der Studierenden fördern und die Fähigkeit zur praktischer Kooperation verbessern. In Ergänzung zu den studienbegleitenden Praktika ist das Modul auch als Brücke zur späteren Berufspraxis wichtig.</p> <p>Das Modul dient der Einführung in exemplarische Praxisfelder der Medientechnik und Mediengestaltung.</p>				
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> - Basiskenntnisse der Medientechnik, - Basiskenntnisse/-erfahrung in der Medienproduktion, - Einblick in die Technik audiovisueller Medien (Videokamera, Tonaufzeichnung, Schnitt), - praktische Erfahrung in diesem Bereich, - Ästhetische Kriterien bei der Produktion, Fähigkeit, die eigenen Produkte einzuschätzen und zu verbessern. 				
Unterrichtsform:	Seminare, Workshops, Projekte				
Prüfungsleistungen:	Projektarbeit, benotet, 6 ECTS				
Zulassungsvoraussetzungen:	Keine				
Art des Moduls:					

Modul 12	Modul Medienpraxis_2				
	Leistungspunkte pro Modul:	Leistungspunkte pro Veranst.:	Turnus:	Anzahl der SWS:	Arbeitsaufwand:
	6	6	jährlich	2+4	180 h
Lehrinhalte:	Siehe Modul Medienpraxis_1				
Qualifikationsziele:	Siehe Modul Medienpraxis_1				
Schlüsselqualifikationen:	Siehe Modul Medienpraxis_1				
Unterrichtsform:	Seminare, Workshops, Projekte				
Prüfungsleistungen:	Projektarbeit, benotet, 6 ECTS				
Zulassungsvoraussetzungen:	Modul 11 Medienpraxis_1 muss abgeschlossen sein.				
Art des Moduls:					

Modul 13	Projekt-Modul Medienpraxis				
	Leistungspunkte pro Modul:	Leistungspunkte pro Verant.:	Turnus:	Anzahl der SWS:	Arbeitsaufwand:
	14	14	jährlich	2+12	420 h
Lehrinhalte:	<p>Auf der Basis, die in den Modulen Medienpraxis_1 und _2 gelegt worden ist, dient das Projekt-Modul Medienpraxis dazu, das erworbene Grundwissen zu vertiefen und innerhalb einer größeren praktischen Arbeit anzuwenden. Gebrauchsweisen und Einsatzmöglichkeiten von Medientechnik können so geübt werden. Hieraus ergeben sich Einsichten in die Funktionalität unterschiedlicher Techniken in konkreten Anwendungskontexten. Voraussetzung hierfür ist die Entwicklung eigenständiger Ideen für die Erarbeitung funktionierender Konzepte.</p> <p>Themen der Projekte in diesem Modul könnten z. B. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinogruppe - Workshop Videoschnitt - 16mm Filmschnitt - Multimedia- und Webdesign - Workshop Industriephotographie - 3-d-Modelling - Einführung Datenbanktechniken - Medien(pädagogische) Projekte konzipieren und realisieren - ... 				
Qualifikationsziele:	<p>Die Studierenden sind befähigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Konzept ihres Projekts eigenständig zu entwickeln und mit der Unterstützung der Lehrenden zu realisieren, - Medientechniken gezielt und abgestimmt auf die Ziele des Projekts auszuwählen und einzusetzen, - die Differenz zwischen Amateur-/Workshopprodukten und professionellen Produkten zu erkennen, - das Konzept auf die zur Verfügung stehenden Techniken, Kompetenzen und Ressourcen abzustimmen. 				
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> - Transferkompetenz Medientechniken - Konzeptionelles Denken - Improvisationsfähigkeit - Kooperationsfähigkeit durch die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Projekte 				
Unterrichtsform:	Workshops, Projekte				
Prüfungsleistungen:	Projektarbeit, benotet, 14 ECTS				
Zulassungsvoraussetzungen:	Modul 11 Medienpraxis_1 muss abgeschlossen sein.				
Art des Moduls:					

Modul 14	Modul Praktika				
	Leistungspunkte pro Modul: 14	Leistungspunkte pro Veranst.:	Turnus: jährlich	Anzahl der SWS: 2	Arbeitsaufwand: 420 h
Lehrinhalte:	<p>Die Vorbereitung auf den Berufseinstieg erweist sich für Medienwissenschaftler als anspruchsvoll, da die Praxisfelder heterogen und die Ansprüche an Absolventen komplex sind. Ein Praktikum außerhalb der Hochschule kann helfen, erste Praxiserfahrungen zu sammeln, mögliche Berufsfelder zu eruieren und Kontakte zu möglichen Arbeitgebern zu knüpfen. Darüber hinaus geht es darum, Medienproduktion unter professionellen Bedingungen kennen zu lernen und das an der Hochschule Erlernte im Feld der praktischen Berufstätigkeit zu erproben.</p> <p>Das Praktikum soll einen Umfang von 2 Monaten umfassen. Da der Wissenstransfer von der Hochschule in die Praxis nicht unilinear verläuft, sondern die Felder je eigenen Logiken folgen, bedarf es einer wissenschaftlich reflektierten Begleitung von Praxiserfahrungen. Dies soll durch vorbereitende und nachbereitende Veranstaltungen vermittelt werden, die den Studierenden Gelegenheit geben, ihre Praxiserfahrungen vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Konzepte zu reflektieren.</p>				
Qualifikationsziele:	<p>Die Studierenden haben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Praxiserfahrung im Mediensektor, - Einblick in mögliche Berufsfelder, zusätzliche Kriterien zur Auswahl des exakten Berufsfelds, - Erfahrung mit der eigenen Rolle als Berufstätiger, - Fähigkeit zum Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis, - Fähigkeit, ihre Praxiserfahrungen vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Konzepte, einordnen und bewerten zu können. 				
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> - Bewerbungstechnik - social skills 				
Unterrichtsform:	Praktikum außerhalb der Hochschule; Lehrveranst. zur Vor- und Nachbereitung				
Prüfungsleistungen:	Praktikumsbescheinigung, Praktikumsbericht, 14 ECTS				
Zulassungsvoraussetzungen:	Keine				
Art des Moduls:					

15	Optionalbereich / Schlüsselqualifikationen				
	Leistungspunkte pro Modul:	Leistungspunkte pro Verant.:	Turnus:	Anzahl der SWS:	Arbeitsaufwand:
	20	2	jährlich	20	600 h
Lehrinhalte:	<p>Der Teilbereich ‚Schreiben – Argumentieren – Präsentieren‘ (6 ECTS/SWS) umfasst die Gebiete der mündlichen sowie schriftlichen Kommunikation und ermöglicht es den Studierenden, ihre Kompetenzen im Hinblick auf diese berufsrelevanten Aspekte zu schulen und zu fundieren. Themen der Seminare und Übungen im Teilbereich ‚Schreiben – Argumentieren – Präsentieren‘ könnten z. B. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Rhetorik - Entwicklung argumentativer Strategien - Moderationstechniken - Vermittlung diverser Präsentationstechniken - Übungen zum journalistischen und kreativen Schreiben - ... <p>Im Teilbereich ‚Studium Generale‘ (14 ECTS/SWS) stehen den Studierenden sämtliche an der Universität Paderborn verfügbaren und frei zugänglichen Lehrveranstaltungen offen. Diese Wahlfreiheit ermöglicht den Studierenden, ihren über das eigentliche Studienfach hinausgehenden Neigungen und Interessen nachzugehen, um individuelle Schwerpunkte für die angestrebte Berufsqualifikation zu setzen. Desweiteren ermöglicht ein Besuch von Veranstaltungen außerhalb des Kernbereichs die Reflektion der eigenen Fachkultur und erweitert den im BA bereits angelegten Aspekt der Interdisziplinarität um weitere Perspektiven.</p>				
Qualifikationsziele:	<p>Die Studierenden haben im Teilbereich ‚Schreiben – Argumentieren – Präsentieren‘</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schlüsselqualifikationen ausgebaut, - Erfahrung mit verschiedenen Präsentationstechniken gesammelt, - das eigene Auftreten reflektiert und verbessert. <p>Im Teilbereich: ‚Studium Generale‘</p> <ul style="list-style-type: none"> - fachübergreifende Perspektiven, Fachwissen und Allgemeinbildung erworben, - gelernt, eigene Interessen zu entwickeln und zu verfolgen, - die Fähigkeit im Umgang mit fremden Fachkulturen und Interdisziplinarität gestärkt. 				
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb und Anwendung diverser berufsrelevanter Arbeitstechniken - Entwicklung eigener Ideen und Themen sowie deren Umsetzung in schriftlicher wie mündlicher Form - Stärkung der Kooperationsfähigkeit und Erweiterung der kommunikativen Kompetenzen durch die Auseinandersetzung mit Studierenden und Lehrenden anderer Disziplinen 				
Unterrichtsform:	Vorlesungen, Seminare, Übungen				
Prüfungsleistungen:	Wird in den Veranstaltungen angegeben				
Zulassungsvoraussetzungen:	Keine				

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**